

**1082/AB**  
**vom 24.06.2025 zu 1277/J (XXVIII. GP)**  
 = Bundesministerium [sozialministerium.gv.at](http://sozialministerium.gv.at)  
 Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
 Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann  
 Bundesministerin

Herrn  
 Dr. Walter Rosenkranz  
 Präsident des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2025-0.336.256

Wien, 21.5.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1277/J** des Abgeordneten Michael Oberlechner, MA betreffend **Bundesrevisionsverband und dessen persönliche Verbindung in die Causa Commerzialbank Mattersburg – Manuela Ponesch-Urbaneck** wie folgt:

**Fragen 1 bis 3**

- Wie kann ein für gemeinnützige Bauvereinigungen zuständiger Revisionsverband an einem virtuellen Vereinssitz über einen eigenen, den Voraussetzungen des Genossenschaftsrevisionsgesetzes 1997 und des Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetzes genügenden ständigen Prüfungsbetrieb verfügen, wie dies § 5 WGG vorsieht?
- Gem. § 3 WGG müssen Eigentümer und Organwalter einer gemeinnützigen Bauvereinigung geeignet und zuverlässig sein. Gilt dies auch für die Organwalter eines für diesen Bereich zuständigen Revisionsverbandes?
  - a) Wenn ja, wie wurde die Eignung im gegenständlichen Fall geprüft und festgestellt?
  - b) Wenn nein, warum fehlt eine diesbezügliche Regelung?
- Die „TPA Wirtschaftsprüfung GmbH“ wurde in Folge der Causa Commerzialbank Mattersburg umbenannt in „Pro Revisio Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung“

*GmbH“. Mag. Ponesch-Urbanek ist im Firmenbuch als Geschäftsführerin dieses Unternehmens eingetragen. Die „Pro Revisio Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH“ befindet sich im Konkurs. Spricht dies für eine Eignung von Mag. Ponesch-Urbanek für die Leitung des Prüfungsbetriebes eines Revisionsverbandes, der für gemeinnützige Bauvereinigungen zuständig ist?*

Gemäß § 91 Abs. 4 Geschäftsordnungsgesetz 1975 ist die Beantwortung dieser Anfrage aufgrund der fehlenden Zuständigkeit meines Ressorts nicht möglich. Aufgrund des Bundesministeriengesetzes 1986 fällt die Vollziehung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes nämlich nicht in den Zuständigkeitsbereich meines Ressorts.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

